

1. Die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Reich verlor auch in unserem Territorium das Königtum seinen Anteil an den Gerichtsgefällen. Wann und wie sich diese Entwicklung vollzogen hat, entzieht sich unserer Erkenntnis. Unter der Kumulation der verschiedensten Gerichte, der Frei-, Ho- und Holzgrafschaften, die nach und nach erworben wurden, entstand ja erst allmählich das Land der Hoyer Grafen.

In den Amtsrechnungen erscheinen die Gerichtsgefälle, die „Broke“, als besonders wichtig, und zwar sind sie im alleinigen Besitz der Grafen. Man sehe die Einnahmen des Amtes Hoya:

Broke und Blutronne

1572	242 Gld.	5 $\frac{1}{2}$ Gr.
1573	136 "	19 "
1574	313 "	25 $\frac{1}{2}$ "
1575	502 "	21 $\frac{1}{2}$ "
1576	275 "	26 "
1577	218 "	29 "
1578	246 "	10 "
1579	31 " (!)	— "
1580	314 "	25 "
1581	520 "	15 "

Unter neuer Herrschaft:

1588	447 "	14 $\frac{1}{2}$ "
----------------	-------	--------------------

Die Abmessung der Strafen war mehr oder weniger dem Belieben der Amtleute überlassen. Wenn es auch gewisse Normalsätze für bestimmte Vergehen gab, so sollten doch stets die Umstände und Personen besonders in Betracht gezogen werden. Der Vorwurf der Härte und Parteilichkeit gegen die Amtleute mag unter diesen Umständen oft genug verdient gewesen sein.

Als 1590 über die „Befehlshaber“ in Hoya Klage wegen übermäßig hoher Brüche eingelaufen war, antworteten diese der fürstlichen Regierung, indem sie die Bruchregister von 1570 ff. und 1586 ff. einsandten. Sie bemerken, die Brüche seien pro ratione delictorum et delinquentium angelegt, und bitten, ihnen eine „ungefesselte Ordnung oder Maß zu